



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat III

► **Nr. 2162 (IV) AaA**

Hannover, 4. April 2019

## Antwort auf Anfragen

*öffentlich*

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-hal-tung

## Windkraft und Biodiversität Anfrage der AfD-Fraktion vom 27. März 2019

### Sachverhalt:

Die Region Hannover hat als Naturschutzverwaltung eine besondere Verantwortung auf der lokalen Ebene und dokumentiert dies durch die vorliegende Biodiversitätsstrategie. Neuere Studien, u.a. durch das Institut für Deutsche Luft- und Raumfahrtforschung (DLR) kommen zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen einen höheren Einfluss auf die Biodiversität haben als bisher angenommen.

1. Inwieweit sind nach Auffassung der Naturschutzverwaltung die Ziele und Kriterien der Biodiversitätsstrategie der Region Hannover mit Windkraftanlagen vereinbar, und wo sieht die Naturschutzverwaltung Konflikte?

Antwort zu 1.: Die Biodiversitätsstrategie der Region Hannover entwickelt Handlungsgrundsätze, nach denen sich der Fachbereich Umwelt bei seiner zukünftigen Arbeit ausrichten soll. Im Vordergrund stehen aktive Maßnahmen zum Erhalt und zur Erhöhung der Biodiversität. Eine Prüfung der Verträglichkeit oder Vereinbarkeit bestimmter Landnutzungen, wie z. B. der Windenergie mit den Biodiversitätszielen war nicht das Ziel der Strategie.

2. In welcher Weise fließen die Kriterien der Biodiversitätsstrategie der Region Hannover konkret in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen und deren Vorrangflächen ein?

Antwort zu 2.: Die Biodiversitätsstrategie der Region Hannover liefert keine konkreten Vorgaben für Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen und deren Vorrangflächen. Der Landschaftsrahmenplan mit seinem Zielkonzept und dessen Umsetzung stellt eine wichtige Grundlage für die Ausweisung der Vorrangflächen dar.

3. *„Jedoch wird der Zustand von Arten und Lebensräumen in der Region Hannover als nicht gut bewertet, da sich die Bestände wildlebender Arten und artenreicher, vom Mittelmaß abweichender Biotope mit guter Artenausstattung seit dem 19. Jahrhundert kontinuierlich verringert haben“ (LRP-Region Hannover, S.38).*

Wird aus Sicht der Naturschutzverwaltung im vorliegenden Landschaftsrahmenplan der Einfluss der Windenergie auf die Belange des Naturschutzes, der Landespflege und Umweltverträglichkeit ausreichend berücksichtigt?

Antwort zu 3.: Das Kapitel 5.3.7.2 des Landschaftsrahmenplans enthält die wesentlichen Aussagen zu dem Konfliktfeld Windenergie und Naturschutz.

4. Welche natur- und artenschutzfachlichen Belange wurden bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung im Rahmen der Erstellung des RROP 2016 berücksichtigt?

Antwort zu 4.: Die Begründungen und Erläuterungen im RROP 2016 zu Vorrangflächen für Windenergienutzung geben über die natur- und artenschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung Auskunft (S. 301 ff. „B. Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung durch Anwendung harter und weicher Tabuzonen (1. Ebene)“ und S. 342 ff. „C Flächenbezogene/einzelgebietliche Abwägung der Potenzialflächen und Auswahl der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ (2. Ebene)“ hier „Belange des Natur- und Artenschutzes / Landschaftsbildes [2.3]“, s. <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung/RROP-2016/Unterlagen-zum-RROP-2016>).

5. Wie viele Windkraftanlagen befinden sich aktuell auf Flächen, die in der letzten Fassung des RROP2016 aufgrund „sehr hohem bis hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial“ nicht als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegt wurden? Wo befinden sich diese Anlagen?

Antwort zu 5.: Es sind Bereiche mit insgesamt 20 bestehenden Windenergieanlagen (auch) aufgrund des Artenschutzes nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt worden.

Auf der ersten Ebene des Planungskonzeptes wurden 16 der 20 Windenergieanlagen aufgrund der weichen Tabuzone „Gebiet mit sehr hoher und hoher Bedeutung für die Avifauna“ nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

- 5a. Wurde auf diesen Flächen bisher einem standortgebundenen Repowering Raum gegeben oder gilt grundsätzlich ein Ausschluss des Repowering auf solchen Flächen?

Antwort zu 5a.: Gemäß RROP 2016 galt für diese 20 Windenergieanlagen, welche sich außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung befanden, die Ausschlusswirkung. Damit war auch ein standortgebundenes Repowering für diese Windenergieanlagen unzulässig.

**Anlage(n):**